Abs:

Cécile Lecomte

An: Staatsanwaltschaft Berlin Per Fax 030 9014 3310

An: Gerneralstaatsanwaltschaft Berlin

Per Fax: 03090152727

10.12.2013

Mein Zeichen: 1Gewa-Berlin-2011 Ihr Zeichen 272 Ujs 423/13

Betreff: Beschwerde gegen die Einstellung eines Strafverfahrens gegen Polizeibeamten

hier: Weitere Begründung nach erfolgter Akteneinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meine Beschwerde kann ich erst am heutigen Tag weiter begründen, dann die Akte traf bei meinem Rechtsanwalt erst nach Ablauf der von ihrer Behörde festgelegten Frist (30.11.) ein.

Beim Durchblättern der Akte wundere ich mich über das Ermittlungsverhalten von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Es wurde einfach gar nichts ermittelt.

Ich wurde als Geschädigte schon gar nicht vernommen oder informiert.

Blatt 26 der Akte begründet die Staatsanwaltschaft die Einstellung unter anderem damit, dass ich keine Strafanzeige eingereicht habe. Es ist richtig, dass ich eine solche Anzeige nicht erstattet habe. Nur: Bei Straftaten in Amt gehe ich davon aus, dass von Amt wegen ermittelt wird. Spätestens nach bekannt geben der Entscheidung des Verwaltungsgerichts stand der Verdacht der Freiheitsberaubung im Raum. Es ist nicht glaubhaft, dass die Beamten von Versammlungs- und Polizeigesetz keine Ahnung haben und deshalb subjektive Komponenten einer Freiheitsberaubung nicht vorliegen. Da ich außerdem in der Zeitung las, dass gegen die Beamten ermittelt wird, hielt ich es nicht für nötig zusätzlich eine Anzeige zu stellen.

Eine Anzeige hätte ich nie mit dem Ziel, dass die Beamten zu irgendeine Geldstrafe verurteilt werden, gestellt. Von Strafe halte ich nichts. Ein Schuldspruch würde aber die Möglichkeit für eine Versetzung der Beamten schaffen, damit sie nicht mehr auf Demonstrationen wo sie Grundrechte von BürgerInnen mit Füßen treten, eingesetzt werden. Ein Beschluss des Verwaltungsgerichts bringt einem Opfer von Polizeiwillkür gar nichts, solange die Beamten nicht für ihr Handeln persönlich belangt werden. Sie missachten Grundrechte von BürgerInnen einfach weiter – das ist meine Erfahrung aus der Praxis. Eine Einstellung nach §170II StPO gleicht einer Einladung, weiterhin gegen DemonstrantInnen rechtswidrig zu handeln, wenn den Beamten nicht vorzuwerfen ist, müssen sie ja nicht versetzt werden, sie können weiter Grundrechte missachten. Das ist bedenklich und bringt den Geschädigten keine Rechtssicherheit.

Ich muss feststellen, dass von Amts wegen erst gar nicht ermittelt wurde und ein Verfahren erst auf die Anzeige einer Person die über den Vorfall in der Zeitung gelesen hat, eingeleitet wurde.

Ich muss weiter feststellen, dass kaum bis gar nicht ermittelt wurde. Er wurde nicht einmal ermittelt, welche Beamten an der rechtswidrigen Freiheitsentziehung beteiligt waren . Die Beamten wurden folglich nicht einmal befragt. Die Staatsanwaltschaft attestiert ihnen ohne Ermittlungen, Befragung und Zuziehung der Verwaltungsakte – dessen Aktenzeichen ja Aktenkundig ist -, dass sie nicht schuldhaft gehandelt haben, weil sie ja nicht wissen konnten, dass sie rechtswidrig handelten. Das sind keine neutrale Ermittlungen!

Bei nicht Polizeibeamten verhält sich die Staatsanwaltschaft anders, sie sucht akribisch nach belastenden Tatsachen.

Sind Polizeibeamten gleicher als BürgerInnen?

Auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft , die Beamten dürften nicht zu ermitteln sein (Bl. 26 der Akte), weil die Tat schon 2 Jahre zurück liegt , ist ein Beweis dafür, dass die Behörde nicht ermitteln wollte. Es ist nicht schwer die Identität der Beamten festzustellen: Die Einheit ist bekannt (Beamte des 1. Zuges der Dir 3 ZA EHu 3), auf dem in der Akte dokumentierten Platzverweis stehen Namen von Polizeibeamten, die mit der Maßnahme zu tun gehabt haben. Der Einsatzleiter wird namentlich erwähnt. In einem TAZ-Artikel zum Ermittlungsverfahren gegen die Beamten wurde ein Bild der Festnahme abgebildet, die Beamten sind eindeutig zu erkennen. Man muss nur finden wollen. In der Verwaltungsakte, die die Staatsanwaltschaft nicht einmal zum Gegenstand ihrer Ermittlungen machte sind ebenfalls Namen und Stellungnahmen von eingesetzten Beamten zu finden. Dort sind auch meine Stellungnahmen zu finden.

Im Platzverweis ist außerdem dokumentiert, dass ich die Beamten auf die Rechtswidrigkeit ihres Handeln hinwies.

Ich sehe mein Vortrag vom 11.10.2013 bestätigt, meine Beschwerde ist begründet.

Mit freundlichen Grüßen